

S t a d t   E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung<sup>+</sup>

zum Bebauungsplan Nr. 272

"Ruhrschnellweg"

Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße

IV. Änderung (Wickenburgstraße/Adelkampstraße)

- I.        Räumlicher Geltungsbereich
- II.       Allgemeines
- III.      Bodenordnungsmaßnahmen
- IV.      Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom  
23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Ruhrschnellweg, Teilstück: Stadtgrenze Mülheim - Papestraße", IV. Änderung (Bereich Wickenburgstraße/Adelkampstraße) durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die nördlich und südlich der Adelkampstraße gelegenen Grundstücke etwa zwischen der Wickenburgstraße, der Kruppstraße, der Straße Messingsgarten und dem ehemaligen Ziegeleigelände an der Wickenburgstraße.

## II. Allgemeines

Die auf dem Grundstück Ecke Kruppstraße / Wickenburgstraße / Adelkampstraße vorgefundenen geologischen Verhältnisse sowie die festen Bauabsichten der kath. Kirchengemeinde auf dem Grundstück Ecke Wickenburgstraße / Adelkampstraße machen eine erneute Änderung des Durchführungsplanes RSW (Bebauungsplan i.S. d. BBauG) erforderlich.

Anstelle des bisher auf dem zur Wickenburgstraße gelegenen Teil der Besetzung der Fa. Gottfried Schulz vorgesehenen VIII-geschossigen Baukörpers kann nur noch ein I-geschossiger Pavillon sowie im Anschluß an die vorhandene Bebauung ein III-geschossiges Gebäude mit anschließendem I-geschossigen Trakt errichtet werden. Auf dem Grundstück der kath. Kirchengemeinde ist neben einer Erweiterung der Kirche insbesondere der Bau eines Kindergartens beabsichtigt.

Das Verfahrensgebiet wurde bis zur Straße Messingsgarten ausgedehnt, da Schwierigkeiten beim Grunderwerb für die Erweiterung der Schule - Turnhalle und Hilfsschule - aufgetreten sind. Die zwischen dem Kirchengrundstück und dem Schulgrundstück liegende Besetzung Adelkampstraße Haus Nr. 55 ist als reines Wohngebiet "WR" ausgewiesen worden, da an dieser Stelle eine gewerbliche Nutzung städtebaulich nicht zu vertreten ist.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Es bleiben weiterhin die in den Erläuterungen zu dem am 1. September 1957 rechtskräftig gewordenen Durchführungsplan "Ruhrschnellweg Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße" aufgeführten und auch nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juli 1960 (BGBl. I S. 341 ff.) möglichen Maßnahmen zur Bodenordnung gültig. Die gleichen Maßnahmen sind auch für den erweiterten Bereich - Schulgrundstück - vorgesehen.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung dieses Bebauungsplanes - gegenüber den bisher für dieses Teilstück des RSW ermittelten voraussichtlichen Kosten - Mehrkosten für den Grunderwerb für die Schulerweiterung von 50.000.- DM.

Essen, den 11. Januar 1965

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

*Jensen*

Baudirektor

*Zirbes*

Oberliegenschaftsrat

*Wimmer*

Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

Dez. für Bauwesen

*W. H. H. H.*

Beigeordneter



*F. H.*

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 8. März 1965 bis 7. April 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 8. April 1965

Gehört zur Vfg. v. 26.8.65  
Az. IB1-125.4 (ESSEN 430)



Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage

*Ullrich*

Städt. Verm. Amtmann

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

*[Signature]*  
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 37 vom 18.9.1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 20.9.1965 öffentlich aus.

Essen, den 20. September 1965

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage



*Alster*

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 26. Febr. 1976

Der Oberstadtdirektor

i. A.



*Lübbe*

Lübbe

Städt. Verm. Amtsrat